

Glossar zu den Initiativen Luzerner Kulturlandschaft und zum Gegenvorschlag

Begriff	Bedeutung	Anmerkungen
Raumplanerische Interessenabwägung	<p>Wenn den Behörden bei der Erfüllung und der Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, haben sie alle Interessen gegeneinander abzuwägen, indem sie alle betroffenen Interessen ermitteln, diese Interessen beurteilen (insbesondere unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und den möglichen Auswirkungen) und diese im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.</p> <p>Die Interessenabwägung ist in der Begründung der Beschlüsse darzulegen.</p>	Art. 3 der eidg. Raumplanungsverordnung
Kulturland	Gemeint sind – in Anlehnung an das Raumplanungsgesetz des Bundes – Böden und Flächen ausserhalb der Bauzone, die von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden können.	
Fruchtfolgeflächen (FFF)	Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignetes, ackerfähiges Kulturland. Sie liegen ausserhalb der Bauzone und sind im Grundsatz zu erhalten.	https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)	Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ist die Gesamtheit aller Ackerflächen, Wiesen und Weiden eines landwirtschaftlichen Betriebes. LN können innerhalb und ausserhalb der Bauzone liegen.	Vgl. Sachplan Fruchtfolgeflächen
FFF-Kontingent	<p>Der Kanton Luzern ist gegenüber dem Bund verpflichtet, 27'500 ha an FFF («FFF-Kontingent») dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Der aktuelle Stand an FFF wird jeweils jährlich erhoben. Einbezogen werden die sogenannten gesicherten FFF. Alle Bauzonen, offenen Abbaugelände/Depotien, Naturschutz- sowie Hochstammobstflächen wurden von der FFF-Urhebung (1988/94) abgezogen.</p> <p>Die FFF-Erhebung aus den Jahren 1988/94 ist zwar veraltet und nicht lagegenau, aber die Neukartierung (ab 2015) – welche die ursprüngliche Erhebung einmal ersetzen soll – liegt noch nicht flächendeckend über den ganzen Kanton vor. Für Bauprojekte oder Nutzungsplanungen ist diese Urhebung aufgrund der Ungenauigkeit nicht ausschlaggebend, sondern es braucht bei FFF-beanspruchenden Baugesuchen eine exakte FFF-Erhebung.</p> <p>Aktuell sind rund 26 % der knapp 60'000 Hektaren, welche für FFF in Frage kommen, bodenkundlich ausreichend kartiert (Stand Oktober 2020).</p>	
Kompensationsmethode	Methode zur Neuschaffung von Fruchtfolgeflächen, wenn diese zu einem nicht landwirtschaftlichen Zweck beansprucht wird und daher am Ort der Beanspruchung verloren geht. Nach geltendem Recht sind die «Terrainveränderung zur Bodenverbesserung» sowie die «Aus-/Rückzonung» zulässige Kompensationsmethoden.	
Kompensation durch Terrainveränderung zur Bodenverbesserung	Ein dafür geeigneter Boden wird durch fachtechnische Bearbeitung und mehrjährige Begleitung so aufgewertet, dass er nach einigen Jahren die Qualität von FFF erreicht.	https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch/-/media/Fruchtfolgeflaechen

		chen/Dokumente/Merkblatt Erhalt und Kompensation Fruchtfolgeflae-chen 190710.pdf?la=de-CH
Kompensation durch Rückzonung	Die Kompensationsmethode «Rückzonung» kompensiert beanspruchte FFF, indem an einem anderen Ort eine Fläche, die in der Bauzone liegt und nachweislich FFF-Qualität hat (und daher dem Kontingent bislang nicht angerechnet wurde), in die Landwirtschaftszone ausgezont wird. Nach der Rückzonung ist die Fläche dem FFF-Kontingent anzurechnen. In der Praxis ist die Methode von geringer Bedeutung. Von 2013-2018 wurden nur rund 2 Hektaren durch Rückzonung kompensiert.	https://fruchtfolgeflae-chen.lu.ch/-/media/Fruchtfolgeflae-chen/Dokumente/Merkblatt Erhalt und Kompensation Fruchtfolgeflae-chen 190710.pdf?la=de-CH
Kompensation durch Neukartierung	Die Kompensationsmethode «Neukartierung» basiert auf Bodenanalysen nach genauen fachtechnischen Vorgaben, wodurch ermittelt wird, ob er FFF-Qualität hat oder nicht. Sofern das bejaht wird, die Fläche aber noch nicht im FFF-Kontingent enthalten ist, erhöht sich das FFF-Kontingent um die neu kartierte Fläche.	War bis Anfang 2019 eine gemäss Planungs- und Bauverordnung zulässige Kompensationsmethode, wurde aber gestrichen, da in Praxis keine Bedeutung.
Richtplan	Der Kantonale Richtplan ist ein wichtiges, behördenverbindliches, strategisches Führungs- und Koordinationsinstrument für den Kantonsrat sowie die Regierung und entfaltet auch Wirkung auf die Regionen und die Gemeinden. Er zeigt mittels der Festlegung von Zielen und Massnahmen (Koordinationsaufgaben) in den wesentlichen Zügen die künftige räumliche Entwicklung des ganzen Kantons für die nächsten zehn oder mehr Jahre in den Themenbereichen Raumstruktur/Raumimpulse, Siedlung, Mobilität, Landschaft sowie Ver- und Entsorgung auf. Der Kantonale Richtplan wird alle zehn Jahre überprüft und aktualisiert. Im Juli 2020 startete der Kanton mit der Gesamtrevision unter Einbezug und Mitwirkung verschiedener Gremien und Akteure.	https://richtplan.lu.ch
Hauptentwicklungssachse / Y-Achse	Sie zeigt, wohin das Bevölkerungswachstum im Kanton Luzern hauptsächlich gelenkt werden soll. Die Y-Achse verläuft im Wesentlichen entlang der Hauptverkehrsachsen Zug-Luzern (entlang Autobahn A14), Luzern-Gotthard (entlang Autobahn A2) sowie Luzern-Sursee-Dagmersellen (entlang Autobahn A2).	https://richtplan.lu.ch/Behoerdenverbindlicher_Richtplan/richtplan_text/r/r1

Weiterführende Informationen zum Thema:

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (Bund): <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/sachplaene-des-bundes/sachplan-fruchtfolgeflaechen-sp-fff.html>
- Fruchtfolgeflächen (Kanton): <https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch/>
- Kompensation: https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch/-/media/Fruchtfolgeflaechen/Dokumente/Merkblatt_Erhalt_und_Kompensation_Fruchtfolgeflaechen_190710.pdf?la=de-CH
- Kantonaler Richtplan: <https://richtplan.lu.ch>